

**Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 5, 6, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 - 6, 8, 10 - 13 b, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Südharz, nachfolgend Gemeinde genannt, betreibt zur Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung definierten jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen:

- (a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eine mechanisch-biologische Kläranlage in ihrem Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) sowie eine mechanisch-biologische Kläranlage mit Vererdungsbeeten in ihrem Ortsteil Rottleberode,
- (b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in ihren Ortsteilen Stadt Stolberg (Harz) und Rottleberode,
- (c) zur Schmutzwasserbeseitigung über so genannte Bürgermeisterkanäle mit vor- und / oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung in den Ortsteilen Stadt Stolberg (Harz)

(2) Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe (b) dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben. Diese Gebühren werden auf der Grundlage der abgefahrenen Abwassermenge Klärschlamm aus Hauskläranlagen und Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben) und der Kosten für Abfuhr und Entsorgung eines durch die Gemeinde beauftragten Dritten, zuzüglich Verwaltungskosten nach geltender Verwaltungskostensatzung ermittelt.

(3) Das Entsorgungsgebiet der Gemeinde gemäß § 1 Absatz (1) Buchstaben (a) und (c) dieser Satzung gliedert sich in folgende Gebührengelbiete:

- (a) Gebührengelbiet 1: Ortsteil Stadt Stolberg (Harz)
- (b) Gebührengelbiet 2: Ortsteil Rottleberode
- (c) Gebührengelbiet 3: Schmutzwasserbeseitigung über so genannte Bürgermeisterkanäle in den Ortsteil Stadt Stolberg (Harz),

(4) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Grundgebühren nach § 3 sowie von den zentral erschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 4 (a) und von den nicht zentral anschließbaren, über Bürgermeisterkanäle entsorgten Grundstücken, Einleitungsgebühren nach § 4 (b) dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (1 m³) Schmutzwasser. Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe (a) wird zur Benutzungsgebühr eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro amtlich gemeldetem Hausbewohner wird in diesem Fall ein Wasserverbrauch von monatlich drei Kubikmeter (3 m³) in Ansatz gebracht.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge des Vorjahres angesetzt bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen gemäß Abs. 2 Satz 3 geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 (b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel

erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen. Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum keine termingerechte Meldung zu Wassermengen, die bei der Gebührenrechnung absetzbar wären, erlöschen diese Ansprüche. Erfolgt erst nach einem solchen Zeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher bei der Gemeinde gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischen liegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

(6) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren erhoben.

(7) Die Grundgebühr wird nach § 5 KAG gemeinsam mit der Nach- und Vorkalkulation der Gebühren zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Bestehen im Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr mehrfach erhoben.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tag folgt, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich hergestellt worden ist. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst mit dem Monat, in dem der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wurde.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt

im Gebührengbiet 1 (Ortsteil Stadt Stolberg (Harz)) 7,93 €/Monat je Grundstücksanschluss.

(Bei Hotels müsste Grundgebühr nach Bettenanzahl erhöht werden. Im Moment je Hotel nur 1 GG)

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt

im Gebührengbiet 2 (Ortsteil Rottleberode) 7,06 €/Monat je Benutzereinheit.

Die Benutzereinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung oder in sich geschlossene Einheit. Die in sich abgeschlossene Wohnung oder abgeschlossene Einheit kann aus verschiedenen Räumen (Küche, Bad, WC, Wohnraum, Schlafraum, Flur u.a.) bestehen. Der Flur — Verbindungselement zwischen den einzelnen Räumen — ist Bestandteil der in sich abgeschlossenen Wohnung oder abgeschlossenen Einheit. Eine Gewerbeabteilung oder ein Gewerbebetrieb sind in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit. Die Wirtschaftseinheit kann aus verschiedenen Räumen (Büro, Produktionsraum, WC, Küche, Flur u.a.) bestehen. Bei der abgeschlossenen Wohnung, der abgeschlossenen Einheit, der abgeschlossenen Wohnungseinheit oder vergleichbaren Einheiten muss Abwasser anfallen.

(4) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück).

§ 4 Einleitungsgebühr

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Abwasser erhoben:

- (a) für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern (nach § 1 (a) dieser Satzung)

im Gebührengbiet 1: 1,90 €/m³
im Gebührengbiet 2: 1,40 €/m³

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 3 dieser Satzung.

- (b) für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem, also die sogenannten Bürgermeisterkanäle, entwässern und die nicht an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (nach § 1 (c) dieser Satzung)

im Gebührengbiet 3: 1,01 €/m³
Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben.

Für die Entsorgung des Inhalts der Hauskläranlagen (Klärschlamm) fällt eine gesonderte Gebühr gemäß § 1 Absatz (2) dieser Satzung an.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Abwassereinleiter der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch die Gemeinde veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen (Benutzers) geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflicht besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird, entsteht die Gebührenpflicht für die Einleitungsgebühr. Für die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. (c) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung (Einleitungsgebühr).

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage (bauliche Beseitigung des Anschlusses). Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind alle zwei Monate, beginnend im Februar eines Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erste Abschlagszahlung der Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeiten der anderen fünf Abschlagszahlungen werden im Bescheid festgelegt.

(4) Erfolgt während eines Erhebungszeitraumes durch Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze, wird die im § 2 definierte Abwassermenge des Erhebungszeitraumes durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt und ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung die neuen Gebührensätze auf die anteiligen Tage des Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

(5) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde eine Zwischenablesung der Wasserzähler bei Gebührenänderungen gemäß Absatz 4.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können im Sinne des § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. (1) und (2), §§ 225, 226, 227 Abs. (1), §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Veränderungen, z.B. Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, sind der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Gebäude usw. vorhanden, oder wurden neu geschaffen, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Meldungen werden ab Eingang der Veränderungsmeldung zum nächsten vollen Monat berücksichtigt.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Feststellung und Prüfung der örtlichen Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Sie dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung das Grundstücke betreten.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt und zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und Erstellung der Gebührenkalkulation Dritte beauftragt.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. (1) KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 2 Abs. 4 S. 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
- (b) entgegen § 2 Abs. 4 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- (c) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und/oder den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt und/oder die Berechnung der Abgaben beeinflusst bzw. deren Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt; und es so ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung);
- (d) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

§ 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. (3), §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt.

An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung am nächsten kommt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Südharz, dem _____

Ralf Rettig
Bürgermeister

Siegel

Die Ausfertigung dieser Satzung der
Gemeinde Südharz erfolgte am

Ralf Rettig
Bürgermeister

Siegel

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühren der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vom
28.08.2020 ist Anlage dieser Satzung (für Stolberg).